

Montagebedingungen CNC Service KÜGELE

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Montagebedingungen gelten zwischen **CNC SERVICE KÜGELE** und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde), die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gelten für Montagen/Reparaturen, die ein Mechatroniker (Servicetechniker) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 1.2. Im Übrigen wird auf die aktuelle Fassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verwiesen.

2. Preise

- 2.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, sondern werden gemäß Anhang nach Zeitabrechnung abgerechnet.
- 2.2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer, die der **CNC SERVICE KÜGELE** in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen/Reparaturen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unsers Montage-/Reparaturpersonals mit den Arbeiten begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der **CNC SERVICE KÜGELE** erforderlich sind, stellt diese sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
- 3.2. Der Kunde hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur zu unterstützen, insbesondere ist der Kunde auf eigene Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, wie z. B.
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. Die **CNC SERVICE KÜGELE** übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte 10 und 12 entsprechend.
 - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals.
 - f) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 3.3. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist die **CNC SERVICE KÜGELE** nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der **CNC SERVICE KÜGELE** unberührt.
- 3.4. Der Kunde hat vor Beginn der Montage-/Reparaturarbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen. Weiters hat er die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt die **CNC SERVICE KÜGELE** von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
- 3.5. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigegebenen Teilen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellter Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche unsere Haftung ausgeschlossen.

4. Reparatur-/Montagedauer, Verzögerungen

- 4.1. Die Angaben über die Reparatur-/Montagedauer beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 4.2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparatur-/Montagefrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- 4.3. Die verbindliche Reparatur-/Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 4.4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparatur-/Montagefrist entsprechend.
- 4.5. Verzögert sich die Reparatur durch höhere Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von der **CNC SERVICE KÜGELE** nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparatur-/Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 4.6. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine **Nachfristsetzung** mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

5. Abnahme

- 5.1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist die **CNC SERVICE KÜGELE** zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, wenn die **CNC SERVICE KÜGELE** seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
- 5.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der **CNC SERVICE KÜGELE**, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt (fiktive Abnahme).
- 5.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der **CNC SERVICE KÜGELE** für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen bzw. Reparaturen beträgt ein Jahr ab Übergabe.
- 6.2. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Ausfallzeit des Reparaturgegenstandes verlängert.
- 6.3. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.
- 6.4. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern bzw. vereitelt diesen, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 6.5. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.
- 6.6. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 6.7. Die Haftung der **CNC SERVICE KÜGELE** besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigegebenen Teile.
- 6.8. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.
- 6.9. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 14 Kalendertagen) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben.
- 6.10. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 6.11. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung der **CNC SERVICE KÜGELE** vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der **CNC SERVICE KÜGELE** für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die **CNC SERVICE KÜGELE** sofort zu verständigen ist, oder wenn die **CNC SERVICE KÜGELE** mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der **CNC SERVICE KÜGELE** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 6.12. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungs- bzw. Reparaturgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 6.13. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- 6.14. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Über unsere Aufforderung sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und hat er gemäß Punkt 3 mitzuwirken.
- 6.15. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 6.16. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisreduzierung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

7. Haftung

- 7.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund technischer Besonderheiten.
- 7.2. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 7.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben, wobei **CNC SERVICE KÜGELE** diese nach ihrer Wahl auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern hat.
- 7.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.
- 7.5. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.
- 7.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.
- 7.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z. B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

8. Ersatzleistung des Kunden

- 8.1. Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Werkes der **CNC SERVICE KÜGELE** ohne Verschulden der **CNC SERVICE KÜGELE** die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1. Es gilt österreichisches Recht, die Vertragssprache ist deutsch.
- 9.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 9.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens **CNC SERVICE KÜGELE**.

Montagebedingungen CNC Service KÜGELE

9.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.